



Transport, Lagerung und Dosierung

Lösungen

Information für den Entlader/Empfänger von Gefahrgütern

Beim Umgang mit Gefahrgütern kommen verschiedene Gesetze und Verordnungen zum Tragen. Für den Transport auf der Straße ist die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB/ADR) maßgeblich.

Auch die KRONOS ecochem Produkte:

- **FERROFLOC** Eisen-II-chlorid-Lösung
- **KRONOFLOC** Eisen-II-chlorid-Lösung
- **FERRIFLOC** Eisen-III-chloridsulfat-Lösung



unterliegen dieser Verordnung. Sie zählen zur Gruppe 8 „Ätzende Stoffe“.

Im Rahmen der GGVSEB haben der Empfänger (z.B. das Klärwerk) und der Entlader (Mitarbeiter des Klärwerks) verschiedene Aufgaben und Pflichten. Diese Information soll Ihnen die wesentlichen Pflichten aufzeigen.

Der Empfänger ist verpflichtet

- ➲ den Fahrer an der Entladestelle in alle für ihn relevanten Gegebenheiten einzuführen, z.B. Lage des Tanks, Anzeige der Füllhöhe, Höhe der zu entladenden Menge, Not-aus Befüllung, Kommunikation zum Personal, Sicherheitseinrichtungen (Notdusche, etc.).

Der Entlader (Mitarbeiter des Empfängers, z.B. Kläranlage) ist verpflichtet:

- **Vor der Entladung**
- ➲ die entsprechende persönliche Schutzausrüstung anzulegen

Beim Umgang mit unseren Produkten sind die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern zu beachten.

Diese Ausführungen sollen dem Verbraucher Hinweise und Anregungen geben; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind unverbindlich. Gesetzliche Bestimmungen, auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter, müssen in jedem Fall beachtet werden. Das Informationsblatt ersetzt im Einzelfall nicht die Information durch die aktuellen Gesetze und Verordnungen, wie z.B. die GGVSEB.

KRONOS INTERNATIONAL, Inc.

KRONOS ecochem

Peschstr. 5 · D-51373 Leverkusen

Telefon +49 214 356-0 · Telefax +49 214 44117

E-Mail: kronos.ecochem@kronosww.com

Hinweise zur Entladung von Gefahrgut

- ➲ sich anhand der Beförderungspapiere und Beschrif- tungen zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden,
- ➲ zu prüfen, ob der Tank die vorgegebene Menge aufnehmen kann (Freiraumermittlung),
- ➲ zu prüfen, ob die Verpackung, der Tank oder das Fahrzeug so stark beschädigt sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht.
- ➲ Soll der Fahrzeugführer die Entladung übernehmen, so muss dieser eingewiesen werden. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren. **Der Fahrer handelt dann im Auftrag des Empfängers.**

! Hinweis für den Empfänger: Schäden, Unstimmigkeiten oder andere Reklamationen sind auf dem Lieferschein einzutragen.

● Nach der Entladung

- ➲ gefährliche Rückstände außen am Tank, Fahrzeug oder Container zu entfernen,
- ➲ Ventile und Besichtigungsöffnungen durch den Fahrer sicher verschließen zu lassen,
- ➲ die Gefahrgutkennzeichnungen entfernen zu lassen, wenn der Tank gereinigt wurde.
- ➲ Wird der Tank nicht gereinigt, so dürfen die Gefahrgutkennzeichnungen nicht entfernt werden.

! Hinweis für den Empfänger: Erst **nach** der Entladung wird der Lieferschein abgezeichnet und der Empfang bestätigt.

Info: Verstöße gegen die in der GGVSEB genannten Pflichten gelten als Ordnungswidrigkeiten und ziehen Geldstrafen in der Höhe von bis zu 1000 Euro nach sich.